

§ 0475 BGB

(1) Ist eine Zeit für die nach § [433 BGB](#) zu erbringenden [Leistungen](#) weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der [Gläubiger](#) diese [Leistungen](#) abweichend von § [271 Abs. 1 BGB](#) nur [unverzüglich](#) verlangen. Der [Unternehmer](#) muss die Ware in diesem Fall spätestens 30 Tage nach [Vertragsschluss](#) übergeben. Die Vertragsparteien können die [Leistungen](#) sofort bewirken.

(2) § [447 Abs. 1 BGB](#) gilt mit der Maßgabe, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung nur dann auf den [Käufer](#) übergeht, wenn der [Käufer](#) den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte [Person](#) oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt hat und der [Unternehmer](#) dem [Käufer](#) diese [Person](#) oder Anstalt nicht zuvor benannt hat.

(3) § [439 Abs. 6 BGB](#) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass [Nutzungen](#) nicht herauszugeben oder durch ihren Wert zu ersetzen sind. Die §§ [442 BGB](#), [445 BGB](#) und [447 Abs. 2 BGB](#) sind nicht anzuwenden.

(4) Der [Verbraucher](#) kann von dem [Unternehmer](#) für Aufwendungen, die ihm im Rahmen der Nacherfüllung gemäß § [439 Abs. 2 und 3 BGB](#) entstehen und die vom [Unternehmer](#) zu tragen sind, Vorschuss verlangen.

(5) Der [Unternehmer](#) hat die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der [Verbraucher](#) ihn über den [Mangel](#) unterrichtet hat, und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den [Verbraucher](#) durchzuführen, wobei die Art der Ware sowie der Zweck, für den der [Verbraucher](#) die Ware benötigt, zu berücksichtigen sind.

(6) Im Fall des Rücktritts oder des Schadensersatzes statt der ganzen [Leistung](#) wegen eines Mangels der Ware ist § [346 BGB](#) mit der Maßgabe anzuwenden, dass der [Unternehmer](#) die Kosten der Rückgabe der Ware trägt. § [348 BGB](#) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Nachweis des [Verbrauchers](#) über die Rücksendung der Rückgewähr der Ware gleichsteht.

Fassung ab 01. Jan 2022

Fassung bis einschl 31. Dez 2021

(1) Ist eine Zeit für die nach § [433 BGB](#) zu erbringenden [Leistungen](#) weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der [Gläubiger](#) diese [Leistungen](#) abweichend von § [271 Abs. 1 BGB](#) nur [unverzüglich](#) verlangen. Der [Unternehmer](#) muss die [Sache](#) in diesem Fall spätestens 30 Tage nach [Vertragsschluss](#) übergeben. Die Vertragsparteien können die [Leistungen](#) sofort bewirken.

(2) § [447 Abs. 1 BGB](#) gilt mit der Maßgabe, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung nur dann auf den [Käufer](#) übergeht, wenn der [Käufer](#) den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte [Person](#) oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt hat und der [Unternehmer](#) dem [Käufer](#) diese [Person](#) oder Anstalt nicht zuvor benannt hat.

(3) § [439 Abs. 5 BGB](#) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass [Nutzungen](#) nicht herauszugeben oder durch ihren Wert zu ersetzen sind. Die §§ [445 BGB](#) und [447 Abs. 2 BGB](#) sind nicht anzuwenden.

(4) Ist die eine Art der Nacherfüllung nach § [275 Abs. 1 BGB](#) ausgeschlossen oder kann der [Unternehmer](#) diese nach § [275 Abs. 2 BGB](#) oder § [275 Abs. 3 BGB](#) oder § [439 Abs. 4 S. 1 BGB](#) verweigern, kann er die andere Art der Nacherfüllung nicht wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten nach § [439 Abs. 4 S. 1 BGB](#) verweigern. Ist die andere Art der Nacherfüllung wegen der Höhe der Aufwendungen nach § [439 Abs. 2 BGB](#) oder § [439 Abs. 3 S. 1 BGB](#) unverhältnismäßig, kann der [Unternehmer](#) den Aufwendungsersatz auf einen angemessenen Betrag beschränken. Bei der Bemessung dieses Betrages sind insbesondere der Wert der [Sache](#) in mangelfreiem Zustand und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen.

(5) § [440 S. 1 BGB](#) ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen der [Verkäufer](#) die Nacherfüllung gemäß Absatz 4 Satz 2 beschränkt.

(6) Der [Verbraucher](#) kann von dem [Unternehmer](#) für Aufwendungen, die ihm im Rahmen der Nacherfüllung gemäß § [439 Abs. 2 BGB](#) und § [439 Abs. 3 BGB](#) entstehen und die vom [Unternehmer](#) zu tragen sind, Vorschuss verlangen.